

# Kurtaxenreglement



01.08.2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
Grundsatz.....	3
Organisation .....	3
Steuerobjekt .....	3
Ansätze .....	3
Ausnahmen .....	3
2. Bezug .....	4
Allgemeines .....	4
Gewerbliche Anbieter .....	4
Eigentum, Dauermiete .....	4
Ablieferung .....	4
Veranlagung .....	5
Steuerrecht .....	5
Widerhandlungen .....	5
Kantonale Beherbergungsabgabe.....	5
3. Schlussbestimmungen .....	5
Inkrafttreten .....	5
Auflagezeugnis .....	6

## KURTAXENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE BUCHHOLTERBERG

Gestützt auf Art. 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 erlässt die Einwohnergemeinde Buchholterberg folgendes Kurtaxenreglement.

### 1. Allgemeines

#### Grundsatz

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde Buchholterberg erhebt eine Kurtaxe.

<sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

<sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

#### Organisation

**Art. 2**<sup>1</sup> Der Verkehrsverein Heimenschwand-Wachsedorn vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

<sup>2</sup> Er steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

#### Steuerobjekt

**Art. 3** Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Buchholterberg in der Gemeinde übernachten.

<sup>2</sup> Grundeigentum in Buchholterberg befreit nicht von der Kurtaxe.

#### Ansätze

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung. CHF 1.00 bis 5.00

<sup>2</sup> Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.

<sup>3</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern                               | CHF 100.00 bis 150.00 |
| b) Wohnungen mit 3 Zimmern  | CHF 150.00 bis 200.00 |
| c) Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern                                     | CHF 200.00 bis 250.00 |
| d) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde stationiert sind. | CHF 100.00 bis 150.00 |

<sup>4</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung des Verkehrsverein Heimenschwand-Wachsedorn mindestens 6 Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

#### Ausnahmen

**Art. 5**<sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Buchholterberg unentgeltlich übernachten,
- Kinder unter 6 Jahren,

- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurorteinrichtung nicht selbständig benützen können,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhören des Verkehrsvereins Heimenschwand-Wachseldorn weitere Ausnahmen bewilligen.

## 2. Bezug

*Allgemeines*

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

*Gewerbliche Anbieter*

**Art. 7** <sup>1</sup> Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

<sup>2</sup> Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

*Eigentum, Dauermiete*

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Eigentümerschaft sowie den Dauermietenden, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

<sup>2</sup> Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.

<sup>3</sup> Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

<sup>4</sup> Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

*Ablieferung*

**Art. 9** <sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind dem Verkehrsverein Heimenschwand-Wachseldorn zu bezahlen und zwar:

- a) Gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) Innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlassung.

<sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Verkehrsverein Heimenschwand-Wachsdorn das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

**Art. 10** <sup>1</sup> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Verkehrsverein Heimenschwand-Wachsdorn den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

<sup>2</sup> Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Verkehrsverein Heimenschwand-Wachsdorn den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

**Art. 11** <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Verkehrsverein Heimenschwand-Wachsdorn behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

**Art. 12** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag des Verkehrsvereins Heimenschwand-Wachsdorn einer Busse von CHF 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

<sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

**Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

### 3. Schlussbestimmungen

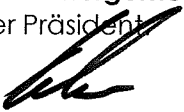
Inkrafttreten

**Art. 14** Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Die Versammlung vom 18. Juni 2025 nahm dieses Reglement an.

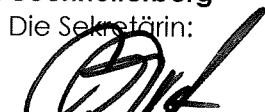
**Einwohnergemeinde Buchholterberg**

Der Präsident:



Simon Reber

Die Sekretärin:



Christa Graf

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 15.05.2025 bis 18.06.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 15.05.2025 und Nr. 21 vom 22.05.2025 bekannt.

Heimenschwand, 31.07.2025

Die Gemeindeschreiberin:



Christa Grai